

# Menschenrechte in der Abwägung – Zu einigen methodologischen Aspekten einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik

*Michael Zichy*

## I. Einleitung

Die Philosophie der Menschenrechte ist, wie die meiste Philosophie, ein abstraktes Geschäft. Auch wenn sie der praktischen und nicht der theoretischen Philosophie zugeschlagen wird, ist ihre Tätigkeit – wie die beinahe aller praktischen Philosophie – doch eine, die auf das Theoretische abzielt; ihr geht es in erster Linie um die richtige Theorie, die das Feld der Menschenrechte adäquat erfasst. Im Zentrum des theoretischen Interesses stehen dabei fünferlei Arten von Fragen: Fragen der Ideengeschichte der Menschenrechte, grundlegende konzeptionelle Fragen wie diejenige, was überhaupt ein Recht und was ein Menschenrecht sei, ob es sich dabei um moralische oder juristische Rechte handle usw., Fragen der Begründbarkeit bzw. der Relativität der Menschenrechte, Fragen der Beziehung zwischen Menschenrechten und sozialer bzw. politischer Ordnung wie beispielsweise diejenige, ob Demokratie eine notwendige Implikation der Menschenrechte sei, und schließlich konzeptionelle Fragen zur institutionellen Verankerung der Menschenrechte.<sup>1</sup> Diskutiert werden diese Fragen in erster Linie im Kreis von Fachkolleginnen und -kollegen; das Interesse, das diese Diskussionen außerhalb der fachwissenschaftlichen Grenzen finden, ist in aller Regel bescheiden. Dabei steht fest, dass die Antworten auf all diese Fragen in den meisten Fällen von höchster praktischer Relevanz wären. Würde sich beispielsweise tatsächlich die von manchen vertretene Ansicht durchsetzen, dass es sich bei den Menschenrechten um kulturrelative Normen handelt, die lediglich in der westlich-abendländischen Kultur normative Geltung beanspruchen

<sup>1</sup> Für einen Überblick über die Philosophie der Menschenrechte vgl. Menke/Pollmann, 2007; Gosepath/Lohmann, 1998; Pollmann/Lohmann, 2016.

dürfen, würde dies einen Gutteil der aktuellen Menschenrechtspolitik, die auf dem Gedanken der Universalität der Menschenrechte basiert, auf den Kopf stellen. Allein, dies wird nicht passieren, und zwar schlicht deswegen, weil philosophische Konzeptionen kaum einmal direkt auf die reale Praxis Einfluss haben. Wenn überhaupt, dann sickern sie ganz langsam, über viele Umwege und viele Prüf- und Vermittlungsinstanzen hindurch, in vielfach veränderter, angepasster und geläuterter Form in das Feld des Handelns ein.

An diesem Umstand gibt es im Grunde nichts zu kritisieren; im Gegenteil, es ist dies Ausdruck der sich seit langem bewährenden gesellschaftlichen Arbeitsteilung: Hier die Theoretikerinnen und Theoretiker, die – vom Druck des Alltags und der Verantwortung für schwerwiegende Entscheidungen befreit – sich auf das Entwerfen und Durchdenken der unterschiedlichsten alternativen Möglichkeiten, die Wirklichkeit zu erfassen und zu gestalten, konzentrieren, hier die Praktikerinnen und Praktiker, die – unter dem Druck des Alltags stehend und die Verantwortung für schwerwiegende Entscheidungen tragend – die Wirklichkeit zu gestalten haben und sich dabei ab und an von den Ersteren inspirieren lassen.

Seit einigen Jahrzehnten aber ist das Verhältnis zwischen philosophischer Theorie und gestaltender Praxis im Wandel begriffen. Dieser Wandel verdankt sich drei für moderne Gesellschaften charakteristischen Entwicklungen: erstens der Erosion der Verbindlichkeit traditioneller moralischer Autoritäten, zweitens der damit im Zusammenhang stehenden Pluralisierung der in einer Gesellschaft geltenden Orientierungs- und Wertesysteme, und drittens den rasanten sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, mit denen regelmäßig bislang unbekannte Handlungsspielräume entstehen, in denen schon allein deswegen die Orientierung so schwer fällt, weil die dafür nötigen Erfahrungen im Umgang mit den neuen Konstellationen fehlen. Aus diesen drei Entwicklungen erwuchs ab den späten 1960er und den 1970er Jahren, zunächst im Bereich der Medizin und der Ökologie, dann aber schon bald auch in anderen gesellschaftlichen Praxisfeldern (Technik, Ökonomie, Wissenschaft, Medien, Erziehung usw.) ein steigender Bedarf an „neutraler“, und dies bedeutet für moderne Gesellschaften: säkularer, wissenschaftsgestützter Orientierungshilfe, mit dem der Philosophie ein unerwartet breites Arbeitsfeld entstand.<sup>2</sup> Auf dieses reagierte sie

<sup>2</sup> Vgl. Solomon, 2006, 340 ff. Zur Geschichte der Bioethik, der ersten Form der angewandten Ethik, vgl. Jonsen, 1998; Levine, 2007; Rothman, 1991. 1971 erscheint John Rawls' Theory of Justice, mit dem die Ethik nach einer Phase der Konzen-

mit der Herausbildung einer eigenen Disziplin: der angewandten Ethik mit ihrer Vielzahl an so genannten Bereichs- bzw. Bindestrichethiken. In Gestalt der angewandten Ethik hat sich die Philosophie seither der konkreten moralischen Probleme in ihren vielfältigen Erscheinungsformen angenommen und leistet dadurch ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Lösung konfliktträchtiger Problemfelder. Inzwischen ist die angewandte Ethik als eigene wissenschaftliche Disziplin etabliert und legitimiert – durch die Existenz ihres spezifischen Gegenstandes, den im Gegensatz zur allgemeinen normativen Ethik realen, konkreten, lebensweltlich relevanten moralischen Fragen, durch ihre spezifischen Fragen und Aufgaben in Bezug auf diesen Gegenstand, durch ihre Methoden, die sich zum Teil erheblich von denen der allgemeinen normativen Ethik unterscheiden, und nicht zuletzt durch die Tatsache, dass sie mittlerweile im universitären Rahmen fest institutionalisiert ist.

Auch die Philosophie der Menschenrechte hat auf diesen Bedarf an praxisgerechter Orientierung reagiert; die Beiträge, die von ihr zu konkreten Problemen im Bereich der Menschenrechte erschienen sind, sind mittlerweile – vor allem im angelsächsischen Raum – Legion.<sup>3</sup> Doch anders als im Feld bereits etablierter angewandter Ethiken, in denen die verstärkte Praxisorientierung auch eine breit und kontroversiell geführte Methodendiskussion mit sich gebracht hat,<sup>4</sup> ist die Reflexion der Anwendungsorientierung und ihrer Methoden in der Philosophie der Menschenrechte noch weitgehend ein Desiderat geblieben.<sup>5</sup> Dabei ist auch hier davon auszugehen, dass die Suche nach gesellschaftlich verwertbaren Antworten für konkrete menschenrechtliche Fragen neue Reflexionsformen notwendig macht, die den Anforderungen der Praxis gerechter werden als die traditionellen theorielastigen Ansätze.<sup>6</sup>

tration auf die Metaethik wieder zu den lebenspraktischen Problemen und zur Normativität zurückfindet. 1979 erscheinen dann drei Klassiker der angewandten Ethik: *Practical Ethics* von Peter Singer, *Das Prinzip Verantwortung* von Hans Jonas und die *Principles of Biomedical Ethics* von Tom Beauchamp und James Childress. Zu den Bereichsethiken vgl. etwa Nida-Rümelin, 2005a; Knoepfler u. a., 2006; ferner Düwell/Hübenthal/Werner, 2006, 243–302.

<sup>3</sup> Als Beispiele unter vielen vgl. Bielefeldt, 2007 (v. a. Teil II); Lee/Lee, 2010; Donnelly, 2003 (v. a. Teil IV), Bell/Coicaud, 2007; ferner die philosophischen Beiträge in der Zeitschrift für Menschenrechte und der Zeitschrift *Law & Ethics of Human Rights*.

<sup>4</sup> Als Beispiele dafür vgl. die Sammelbände von Zichy/Grimm, 2008; Zichy/Grimm/Ostheimer, 2014; Maring, 2014; Maring, 2015; Maring, 2016; ferner Paulo 2016.

<sup>5</sup> Dies moniert Kettner schon 1999: "However, human rights are seriously under-theorized in the theory of the practice of applied ethics." (286).

<sup>6</sup> Vgl. Bell, 2007, 2.

Vor diesem Hintergrund stellt sich der vorliegende Aufsatz die Frage, was es denn bedeuten könnte, eine Philosophie der Menschenrechte anwendungsorientiert zu betreiben. Um den Rahmen der Untersuchung einengend abzustecken, nimmt er dazu zunächst einige Präzisierungen vor (II). Im Anschluss daran richtet er den Blick auf die Sachprobleme, mit denen eine anwendungsorientierte Philosophie der Menschenrechte konfrontiert ist (III), um daraus Schlüsse auf einige Anforderungen an eben diese zu ziehen (IV). Mit einer knappen Übersicht über die wichtigsten Aufgaben, die einer anwendungsorientierten Philosophie der Menschenrechte daraus entstehen, schließt dieser Beitrag (V).

## II. Präzisierungen

Der Fokus der vorliegenden Untersuchung liegt auf einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik, d.h. auf den philosophischen Bemühungen um das moralisch Gute und Richtige im Feld der Menschenrechte. Nun gibt es bekanntlich eine breite Varietät von ethischen Ansätzen, die sich nicht selten in fundamentaler Hinsicht voneinander unterscheiden. Wenn hier von Ethik die Rede ist, ist damit eine *kognitivistische* Ethik gemeint, d.h. eine Ethik, die es für sinnvoll hält, auf rationale Art und Weise darüber zu streiten, was das moralisch Gute und Richtige ist, und die davon überzeugt ist, dass es möglich ist – wenn schon nicht das moralisch Gute schlechthin zu erkennen – so doch das moralisch Bessere vom moralisch weniger Guten auf rationale Art und Weise zu unterscheiden. Nur unter diesen Voraussetzungen macht es überhaupt Sinn, anwendungsorientierte Ethik zu betreiben. Denn wenn, wie der Nonkognitivismus behauptet, ethische Fragen Sache von Gefühlen oder willkürlichen Entscheidungen wären, müsste sich die angewandte Ethik darauf beschränken, moralische Gefühlsartikulationen und Glaubenshaltungen der von einem konkreten Problem Betroffenen zu beschreiben und zu moderieren; angewandte Ethik wäre in diesem Fall keine Ethik im eigentlichen Sinne, sondern eher Mediation.<sup>7</sup>

Die Ethik, die hier gemeint ist, ist ferner nicht nur eine kognitivistische, sondern auch eine nicht-relativistische, *universalistische* Ethik, d.h. eine Ethik, die davon überzeugt ist, dass moralische Urteile unabhängig vom historischen und kulturellen Kontext Geltung haben: Wenn etwa

<sup>7</sup> Für ein Beispiel einer solch eher deskriptiven Ethik vgl. Anselm, 2008. Vgl. dazu ferner auch Nida-Rümelin, 2005b, 46–54.

aus rationalen Gründen gilt, dass Sklaverei moralisch falsch ist, dann war und ist Sklaverei zu allen Zeiten und an allen Orten und in allen Kulturen moralisch falsch, auch wenn sie in vielen Zeiten, Orten und Kulturen für richtig gehalten wurde.<sup>8</sup>

Es ist ein Kennzeichen einer solchen Ethik, dass sie moralisch nicht neutral ist. Im Gegenteil, sie ist parteiisch, sie nimmt den *moral point of view* ein, d. h. sie beurteilt aus einer moralischen Perspektive und schlägt sich auf die Seite des moralisch Guten und Richtigen.<sup>9</sup> Sie hat nicht nur ein Interesse daran, das moralisch Gute und Richtige zu erkennen, sondern auch daran, dass dieses praktisch verwirklicht wird. Kurz: Anwendungsorientierte Ethik will die Welt moralisch verbessern. Aus diesem Grunde steht sie auch den Menschenrechten nicht neutral, sondern vielmehr affirmativ gegenüber. Dies allerdings nicht in dem Sinne, dass sie alle Menschenrechte, so wie sie in den bisherigen Menschenrechtsdokumenten festgelegt sind, vorbehaltlos unterstützt, sondern in dem Sinne, dass sie die Idee der Menschenrechte, d. h. die Idee von fundamentalen Rechten, die allen Menschen überall und jederzeit einfach deswegen, weil sie Menschen sind, zukommen, für richtig und unbedingt unterstützenswert hält.<sup>10</sup> Diese Idee steht nämlich den Grundkonzeptionen der meisten kognitivistischen, universalistischen Ethiken sehr nahe. Dies schließt aber nicht aus, konkreten Artikulationen dieser Idee – so wie sie in den Menschenrechtsdokumenten gegeben sind – gegenüber eine kritische Haltung einzunehmen.

Wenn hier von anwendungsorientierter Ethik die Rede ist, dann ist damit darüber hinaus eine Ethik gemeint, die tatsächlich an der Anwendung bzw. Umsetzung der von ihr produzierten Lösungsvorschläge interessiert ist. In der angewandten Ethik lassen sich nämlich zwei Typen von Anwendungsorientierung unterscheiden: Der theoretisch interessierte

<sup>8</sup> Was natürlich nicht bedeutet, dass die moralische Schuld der Sklavenhalter zu allen Zeiten, Orten und Kulturen gleich schwer wiegt. Die Schuld eines Sklavenhalters im antiken Rom, in dem Sklaverei etwas vollständig Selbstverständliches war und (irrtümlicherweise) als völlig richtig und legitim angesehen wurde, wiegt weniger schwer als die Schuld eines Sklavenhalters im heutigen Europa, der darum weiß bzw. wissen müsste, dass es sich dabei um eine moralisch zutiefst falsche und zudem illegale Praxis handelt.

<sup>9</sup> Vgl. dazu Ott, 1996, 58–62, der in diesem Zusammenhang von der Nicht-Indifferenz der Moralphilosophie spricht.

<sup>10</sup> Kettner (1999, 286 ff.) argumentiert überhaupt dafür, dass die angewandte Ethik generell die Menschenrechte zu ihrem normativen Zentrum machen sollte. Zu der Unterscheidung zwischen der Idee der Menschenrechte und ihren konkreten Artikulationen vgl. Menke/Pollmann, 2007, 71 ff.

Typ interessiert sich für Anwendungsprobleme als theoretische Herausforderung. Ihm geht es weniger darum, ein konkretes ethisches Problem zu lösen, als vielmehr darum, eine ethische Theorie an einem konkreten Problem zu erproben und daraus Erkenntnisse für die Theorie zu gewinnen. Der praktisch interessierte Typ interessiert sich hingegen für die praktische Umsetzung der von ihm generierten Lösungsvorschläge. Während es bei ersterem eher die Praxis ist, die als Werkzeug erhalten muss, um Lösungen für die Theorie zu generieren, gelten dem praktisch interessierten Typen die Theorien als Werkzeuge, die dabei helfen, Lösungen für die Praxis zu erzeugen. Echte anwendungsorientierte Ethik sollte zwar nicht – wie manche fordern – weitgehend auf Theorie verzichten,<sup>11</sup> aber sie stellt sie an die zweite Stelle, sie stellt sie in den Dienst an der Praxis.<sup>12</sup>

Angesichts der Tatsache, dass in der anwendungsorientierten Ethik generell sehr gerne auf die Menschenrechte Bezug genommen wird, ist schließlich noch eine letzte Präzisierung anzubringen: Eine anwendungsorientierte *Menschenrechtsethik* bezieht sich nicht unter anderem auf die Menschenrechte, sondern die Menschenrechte stellen ihren zentralen Bezugspunkt dar.

### **III. Zu den Sachproblemen einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik**

Nachdem grundsätzlich geklärt ist, was unter einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik zu verstehen ist, kann der zweite Schritt in Angriff genommen werden: die Bestimmung der Art von Sachproblemen, mit denen eine solche Ethik konfrontiert ist. Dazu ist es sinnvoll, sich zunächst einige der Probleme vor Augen zu führen, mit denen eine solche Ethik konfrontiert ist, um sich dann einigen allgemeinen Charakteristika dieser Probleme zuzuwenden.

<sup>11</sup> Vgl. etwa Jonsen/Toulmin, 1988.

<sup>12</sup> Zu den unterschiedlichen Modellen des Verhältnisses von Theorie und Praxis (in der Bioethik) vgl. Ach/Runtenberg, 2002, 113–137; ferner auch Zichy/Grimm, 2008.

### *III.1. Typen von Sachproblemen*

Mit welchen Sachproblemen hat es die anwendungsorientierte Menschenrechtsethik zu tun? Auf diese Frage lässt sich keine befriedigende Antwort geben, da die Probleme zahllos und unübersehbar verschiedenartig sind. Es lassen sich aber dennoch einige Typen von Problemen identifizieren, mit denen eine anwendungsorientierte Menschenrechtsethik häufig konfrontiert ist:

1. Fragen der Anwendung und Interpretation von einem oder mehreren konkreten Menschenrechten, also Fragen wie „Handelt es sich bei dem Burka- oder dem Kopftuch-Verbot um eine Verletzung des Menschenrechts auf freie Religionsausübung?“, oder „Sind die dänischen Mohammed-Karikaturen durch das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung geschützt?“, oder „Handelt es sich bei dem Phänomen absoluter Armut um eine Menschenrechtsverletzung und wenn dem so wäre, wer trägt dafür die Verantwortung?“. Fragen wie diese tauchen auf, wenn der Umfang von Menschenrechten unklar ist bzw. wenn es zu Konflikten zwischen Menschenrechten – wie etwa zwischen den Rechten auf Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit – kommt. Dabei geht es stets um die angemessene Interpretation von Menschenrechten, die zur Bestimmung des Umfangs eines Menschenrechtes – häufig in der Abgrenzung von anderen, konfligierenden Menschenrechten – vorgenommen werden muss.

2. Fragen der Legitimität einzelner Menschenrechte, also Fragen wie „Ist es richtig, angesichts einer immer stärker zusammenwachsenden Welt und dem Vorhandensein von Schurkenstaaten weiterhin an dem Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates festzuhalten?“, oder „Ist es richtig, auch angesichts umfassender terroristischer Bedrohungen noch am absoluten Folterverbot festzuhalten?“. In diesen Fragen geht es nicht nur um die Interpretation eines Menschenrechtes, sondern um dessen grundsätzliche Legitimität.

3. Einen eigenen Fragebereich bilden Fragen der Interkulturalität der Menschenrechte: Hier tauchen zum einen wieder die Fragen der Anwendung bzw. Interpretation sowie der Legitimität von Menschenrechten auf, wie z. B. bei der Frage „Handelt es sich bei der weiblichen Genitalverstümmelung auch dann um eine Menschenrechtsverletzung, wenn es sich dabei um eine tiefverankerte, identitätsstiftende kulturelle Praxis handelt? Wenn dem so wäre, wie ist die Durchsetzung eines Verbots zu

gestalten?“ Zum anderen geht es hier um Übersetzungs- und Deutungsfragen, also etwa um die Frage, ob sich die Menschenrechte in den Wertekodex einer anderen Kultur übertragen lassen, ohne dass dabei zentrale menschenrechtliche Aspekte auf der Strecke bleiben, oder um die Frage, ob sich in anderen Kulturen menschenrechtsähnliche Konzeptionen finden, auf die ein konstruktiver Dialog über die Menschenrechte aufbauen könnte.

4. Fragen der Legitimität und der Interpretation neuer Menschenrechte und menschenrechtlicher Konzepte wie z.B. der Menschenrechte auf Entwicklung, auf sauberes Wasser und auf saubere Umwelt, oder des Konzepts der “responsibility to protect”, der „humanitären Intervention“ und des „gerechten Krieges“.

5. Fragen des richtigen politischen Umgangs mit Menschenrechten, also Fragen wie z. B. diejenige, ob es richtig ist, weitgehende Wirtschaftsbeziehungen mit einem Land einzugehen, in dem es um die Menschenrechte nicht zum Besten bestellt ist, oder diejenige, welche menschenrechtlichen Kompromisse eingegangen werden dürfen, wenn es darum geht, die Flüchtlingsbelastung für ein Land zu reduzieren, oder diejenige, ob die Bundeskanzlerin eines potenten Landes einem anderen Land, in dem eine beklagenswerte menschenrechtliche Situation herrscht, einen Besuch abstatten darf, ohne auf menschenrechtliche Missstände aufmerksam zu machen.

6. Fragen der institutionellen Verankerung der Menschenrechte wie etwa diejenige, welche moralische Legitimität menschenrechtliche NGOs oder einzelne ihrer Aktionen besitzen.

### ***III.2. Eigenschaften der Sachprobleme***

All diese eben angeführten Sachprobleme lassen sich freilich von ihren konkreten situationalen Umständen abstrahieren und reichlich abstrakt allgemein-theoretisch zu analysieren und zu lösen versuchen. Eine anwendungsorientierte Zugangsweise macht dies aber nicht. Im Gegenteil, ihr geht es gerade darum, konkrete Problemstellungen für die konkrete Situation, in der diese auftauchen, zu lösen. Die Problemstellungen, mit denen sich eine anwendungsorientierte Menschenrechtsethik befasst, haben daher eine eigene Charakteristik, die ungleich komplexer ist als

diejenigen eines theorieorientierten Zugriffs; sie lassen sich durch folgende Eigenschaften charakterisieren:<sup>13</sup>

1. Es handelt sich um reale Probleme, die „vom Leben selbst gestellt“ und aus außertheoretischen, lebenspraktischen Gründen wichtig sind. Sie sind daher als solche auch für Nichtphilosophen erkennbar und relevant. Die Themen werden daher auch nicht von der Ethik auf die Agenda gesetzt, sondern sie tauchen dann auf, wenn es von den rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umständen her erforderlich ist.

2. Es handelt sich um Probleme, die in ihrem Kern aus der Verunsicherung der moralischen Handlungsorientierung resultieren, d. h. die Antwort auf die Frage: „Was soll in dieser spezifischen Situation getan werden (um moralisch richtig zu handeln)?“ ist nicht klar bzw. strittig.

3. Die Probleme sind in reale, praktische Handlungszusammenhänge eingebettet und wirken dort auf eine Art und Weise, die von vielen bzw. zumindest von einigen Betroffenen als störend empfunden wird; sie unterbrechen den selbstverständlichen, reibungslosen Handlungsfluss. So wären etwa Schulen im Umgang mit aus religiösen Gründen Kopftuch tragenden Lehrerinnen so lange blockiert, so lange nicht die Frage geklärt ist, ob das Tragen des Kopftuches im Schulunterricht nun erlaubt ist oder nicht. Die Lösung des Problems zeitigt ebenfalls reale Wirkungen: Sie verändert den praktischen Handlungszusammenhang in einer Art und Weise, der von zumindest einigen – im Idealfall aber von allen – Betroffenen als Aufhebung der Störung erlebt wird und den selbstverständlichen, reibungslosen Handlungsfluss wiederherstellt. Diese Störung ist mit ein Grund, warum ethische Probleme überhaupt als Probleme wahrgenommen werden.

4. Die von einem Problem Betroffenen sind ebenso wie die für die Problemlösung Verantwortlichen von dem Problem in der Regel in ihrem persönlichen Ethos berührt; sie haben eine moralische Meinung über das Problem bzw. begegnen ihm mit einer gewissen moralischen Einstellung.

<sup>13</sup> Die Aufzählung der Eigenschaften erfolgt in Anlehnung an und in Erweiterung von Überlegungen von Bayertz, 1999, 76 f.; vgl. dazu auch Zichy, 2008, 89 f.

5. Auch wenn der Adressatenkreis einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik stark durch die konkrete Fragestellung, die zu behandeln ist, abhängt, und von Mal zu Mal sehr anders sein kann: Die Adressaten moralphilosophischer Lösungsvorschläge sind in erster Linie keine Fachkolleginnen und -kollegen, sondern philosophisch-ethische Laien, die ein moralisches Ethos, ein moralisches Urteilsvermögen und häufig menschenrechtliche Fachkompetenz mitbringen, aber – schon allein, weil sie unter Handlungsdruck stehen – kaum Geduld und Verständnis für philosophische Spitzfindigkeiten aufbringen. Die relevanten Akteure im Feld der Menschenrechte sind hauptsächlich Juristen, die in den Gerichtshöfen, den Parlamenten, Gremien, Kommissionen, Kabinetten usw. sitzen, in denen die Menschenrechtsarbeit gemacht und menschenrechtliche Entscheidungen getroffen werden, sowie Politiker, Aktivisten in NGOs und zu guter Letzt die informierte Öffentlichkeit, die für politischen Druck sorgen kann.

6. Praktische ethische Probleme gehen in der Regel mit gesellschaftlichen Konflikten über die Antwort auf die Frage, was in einer Situation zu tun ist, einher. Dies gilt insbesondere für die Menschenrechte, denen unter anderem deswegen große öffentliche Aufmerksamkeit zukommt, weil sie von sozialer und politischer Bedeutung sind, weil sie für viele ein wichtiger normativer Orientierungspunkt sind, und weil viele Menschenrechts-NGOs die öffentliche Aufmerksamkeit benötigen, um damit den erforderlichen politischen Druck für ihre Anliegen zu erzeugen. Meistens ist es überhaupt erst der gesellschaftliche Konflikt, der ein ethisches Problem zu einem Thema, dessen sich die angewandte Ethik annehmen muss, macht. Und nicht selten ist es auch der gesellschaftliche Konflikt, der als Störung des Handlungsflusses wahrgenommen wird bzw. sogar die Störung verursacht.

7. Als reale, in praktische Handlungszusammenhänge eingebettete Probleme sind sie oft lokal und temporär begrenzt; sie stellen sich in einer bestimmten Situation und müssen für eben diese Situation geklärt werden. Auch wenn manche der Problemstellungen sehr umfassend sind, sind sie doch zumindest in dem Sinne begrenzt, als für ihre Beantwortung nur ein zeitlich begrenztes *Window of opportunity* offensteht.

8. Es handelt sich um Probleme, die auf nicht-triviale und vertrackte Weise mit Fragen juristischer und empirischer Art zusammenhängen. Nicht selten lassen sich vermeintliche Wertungskonflikte überhaupt auf diver-

gierende Überzeugungen bezüglich empirischer Fragen zurückführen.<sup>14</sup> Freilich kann die angewandte Ethik die Klärung der juristischen und empirischen Fragen selbst nicht vornehmen, dazu ist sie – nicht nur aufgrund hochkomplexer und -spezialisierter Problemstellungen, sondern prinzipiell – nicht kompetent. Anwendungsorientierte Menschenrechtsethik ist auf die Kompetenz anderer Wissenschaften angewiesen und daher von Haus aus interdisziplinär.<sup>15</sup>

9. Die Probleme sollen nicht nur theoretisch reflektiert, sondern für den praktischen Handlungszusammenhang, aus dem sie stammen, gelöst werden. Das Problem, das eben unter anderem auch darin besteht, dass es für die Betroffenen störende Wirkungen entfaltet, soll aufgelöst werden, d. h. die Störung des Handlungsflusses soll aufgehoben werden.

10. Die Probleme sind drängend, d. h. sie müssen in einem zeitlich begrenzten Rahmen und auf eine gesellschaftlich befriedigende Weise gelöst werden.

11. Bei dem Feld der Menschenrechte handelt es sich um ein vermintes Gelände, auf dem vielfältige – und häufig gut versteckte – soziale, politische und wirtschaftliche Interessen lauern, die dazu tendieren, Moral zu instrumentalisieren und nur allzu gern die moralphilosophische Stimme für ihre Zwecke in den Dienst stellen würden.

#### **IV. Zu den Anforderungen einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik**

Die Charakteristika der Sachprobleme, mit denen eine anwendungsorientierte Menschenrechtsethik konfrontiert ist, geben nun Aufschluss darüber, welche Anforderungen diese zu erfüllen hat und welche Aufgaben sich ihr daraus stellen. Bevor dies in Angriff genommen werden kann, gilt es aber zunächst noch zu klären, warum es in diesem Feld überhaupt einer Ethik bedarf. Die Menschenrechte sind in erster Linie Gegenstand juristischer Betrachtungen, das Gros der konzeptionellen Arbeiten machen Juristinnen und Juristen, und auch die meisten menschenrechtlichen Ent-

<sup>14</sup> Zur Rolle empirischer Daten in der ethischen Bewertung vgl. – in Bezug auf die Tierschutzdebatte – Grimm, 2007.

<sup>15</sup> Zur Interdisziplinarität der angewandten Ethik vgl. etwa Maring, 2014.

scheidungen fallen in Gerichten und anderen Gremien, in denen Juristen das Sagen haben. Warum also überhaupt eine Ethik der Menschenrechte?

#### ***IV.1. Die Notwendigkeit einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik***

Die Frage, weswegen es überhaupt einer Ethik der Menschenrechte bedarf, hat auch eine philosophische Dimension insofern, als es in der Philosophie der Menschenrechte eine lebhafte und sehr kontroverielle Debatte darüber gibt, welcher Natur die Menschenrechte überhaupt sind. Während die einen die Ansicht vertreten, dass die Menschenrechte im Kern moralische Rechte sind, handelt es sich bei ihnen anderen zufolge um rein juridische oder politische Rechte.<sup>16</sup> Dies allerdings ist ein Thema für philosophische und allenfalls juridische Spezialisten, das im Feld der Praxis nur wenige verstehen und kaum jemand interessieren dürfte. In der allgemeinen Wahrnehmung der Menschenrechte spielen diese Differenzen daher auch kaum eine Rolle. Nach verbreitetem Verständnis handelt es sich bei den Menschenrechten um moralische Rechte (im Gewand juridischer Rechte). Dies deckt sich im Übrigen auch mit dem Selbstverständnis der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, die sich, wie aus ihrer Präambel hervorgeht, selbst als moralisches Ideal versteht. Verstärkt wird dies zusätzlich noch durch den Umstand, dass die Menschenrechte in säkularen Gesellschaften für viele zu dem moralischen Orientierungspunkt schlechthin geworden sind, der an die Stelle traditioneller religiöser Orientierungsformen getreten ist. Die Frage nach der moralischen – und nicht nur juridischen – Legitimität von menschenrechtlichen Entscheidungen ist daher ein breites Bedürfnis. Eben dies macht eine anwendungsorientierte Menschenrechtsethik unumgänglich.

Hinzu kommt, dass der Begriff der Menschenwürde eine zentrale Rolle für die Menschenrechte spielt.<sup>17</sup> Nach verbreiteter Auffassung gründen die Menschenrechte in ihr, wie es auch in den Präambeln der beiden wichtigsten rechtsverbindlichen Menschenrechtsdokumente, dem Zivil- und dem Sozialpakt heißt. Der Begriff der Menschenwürde ist, auch wenn er für manche nur eine Leerformel darstellt,<sup>18</sup> unentbehrlich,

<sup>16</sup> Griffin, 2008 und Tugendhat, 1993 beispielsweise gehören der ersten Fraktion an, der späte Rawls, 2002, Beitz, 2009, Raz, 2010 und Habermas, 1992 der zweiten.

<sup>17</sup> Bielefeldt, 1998, 6.

<sup>18</sup> Kondylis, 1992, 677.

sei es, wenn es um die Bestimmung dessen geht, wer überhaupt Träger von Menschenrechten ist und wem welche Rechte zukommen, sei es, wenn es um die Frage geht, ob es sich bei einer bestimmten Praktik um eine Menschenwürdeverletzung handelt oder nicht. Nun ist unbestreitbar, dass der Begriff der Menschenwürde kein rein juridischer, sondern auch – wenn nicht sogar in erster Linie – ein philosophisch-ethischer Begriff ist. Zu seiner Bestimmung wie auch zu seiner Begründung ist daher ethische Kompetenz unverzichtbar.

Ethische Kompetenz ist aber vor allem deswegen unverzichtbar, weil bei den menschenrechtlichen Problemstellungen, mit denen sich eine anwendungsorientierte Ethik konfrontiert sieht, sehr häufig diffizile moralische Abwägungen im Zentrum stehen: Die Abwägung zwischen der Freiheit und den Grenzen, die der Freiheit durch ein bestimmtes Menschenrecht gesetzt werden, die Abwägung zwischen konfligierenden Menschenrechten, die Abwägung zwischen Menschenrechten und wirtschaftlichen und politischen Interessen, die Abwägung zwischen dem Nutzen und dem Schaden, die die Durchsetzung eines Menschenrechtes nach sich ziehen würde wie etwa im Falle eines Verbotes der weiblichen Genitalverstümmelung, das für die betroffenen Frauen einen unbestreitbaren Nutzen bringen, gleichzeitig aber einen tiefen Eingriff in traditionelle Lebensweisen bedeuten würde usw. Abwägungen wie diese lassen sich aus einer rein juridischen Perspektive häufig nicht befriedigend und vollumfänglich einholen – eben weil die Abwägung nicht nur juridisch, sondern auch moralisch legitimiert sein soll. Die juridische Abwägung ist zudem weitgehend eingeschränkt auf Aspekte, die im positiven Recht abgebildet sind bzw. die durch dieses eingefangen werden können. So lässt sich etwa der Konflikt zwischen einem Menschenrecht und anderen Gütern in der juridischen Abwägung nur dann fassen, wenn diese anderen Güter durch andere (Menschen-)Rechte gedeckt sind. Dies ist zwar nicht selten der Fall, erfordert aber häufig umständliche Argumentationen. Doch selbst wenn sich ein Konflikt *zwischen* zwei oder mehreren Menschenrechten rein juridisch klären ließe, die Frage nach der grundsätzlichen moralischen Legitimität eines spezifischen Menschenrechtes oder eines neues Menschenrechtes lässt sich rein juridisch ohnehin nicht klären. Im Unterschied zur juridischen Perspektive hat die moralphilosophische Perspektive mindestens drei Vorteile: (a) Sie hat eine „ganzheitliche“ Sicht insofern, als sie alle moralisch relevanten Gesichtspunkte (und nicht nur solche, die sich juridisch einfangen lassen) in die Abwägung miteinbeziehen kann. (b) Die Ethik kann die Menschenrechte gleichsam „in der Schwebe halten“. Anders als die juridische Perspektive,

die auf den Bestand positiver Rechte festgelegt ist, kann die Ethik die Menschenrechte in ihrer Geltung suspendieren, sie zum Gegenstand einer umfassenden Güterabwägung machen und so jeweils von neuem gleichsam *ab ovo* begründen, weswegen es richtig und sinnvoll ist (oder auch nicht), an einem Menschenrecht festzuhalten und es auf bestimmte Art und Weise auszulegen. Damit trägt die Menschenrechtsethik wesentlich zur Glaubwürdigkeit, Legitimität und Stabilität der Menschenrechte bei. Denn nur wenn Menschenrechte nicht zu Dogmen erstarren, sondern es jederzeit deutlich werden kann – und ab und an auch deutlich gemacht wird –, dass Menschenrechte eine gut begründete und sinnvolle Einrichtung sind und es auch im Einzelfall richtig ist, sie aufrecht zu erhalten und sie anzuwenden, werden sie sich auf Dauer halten und ihre Legitimität bewahren können. (c) Die Ethik kann auf die moralischen Intuitionen und Überzeugungen, die in der Öffentlichkeit und bei den von einem Problemfall Betroffenen gegeben sind, eingehen und sie aufgreifen. Zur Analyse, Identifikation und Kritik dieser Überzeugungen steht ihr überdies ein reichhaltiges Repertoire an ethischen Ansätzen und Argumentationen zur Verfügung, auf die sie nach Bedarf zurückgreifen und die sie in die Diskussion einbringen kann.

#### ***IV.2. Anforderungen einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik***

Nachdem geklärt ist, dass eine anwendungsorientierte Ethik notwendig und sinnvoll ist, ist zu klären, welchen Anforderungen sie zu genügen hat. Auch dies lässt sich von den Eigenschaften der Probleme her, mit denen sie zu tun hat, erschließen. Die Lösungsvorschläge für diese Probleme müssen nämlich im Wesentlichen drei Bedingungen erfüllen, die in einer spannungsvollen Beziehung zueinander stehen: sie müssen moralisch adäquat sein, sie müssen das Problem beheben, d. h. den Handlungsfluss wieder herstellen, was in der Regel auch bedeutet, den mit dem Problem einhergehenden gesellschaftlichen Konflikt zu entschärfen, und sie müssen anwendbar sein.<sup>19</sup> Die erste dieser Bedingungen versteht sich von selbst, schließlich liegt in ihr die *Conditio qua non* jeder angewandten Ethik. In der zweiten Bedingung spiegelt sich die Tatsache, dass Lösungen nur dann wirklich Lösungen sind, wenn sie das Problem tatsächlich beseitigen. Im Falle von Konflikten über moralische bzw. menschenrecht-

<sup>19</sup> Vgl. dazu Zichy, 2008. Ferner auch Kaminsky, 2005 und Badura, 2002.

liche Fragen bedeutet dies häufig, Kompromisse einzugehen, die nicht die moralisch ideale, aber häufig die – unter den gegebenen nicht-idealen Umständen – moralisch bestmögliche Lösung darstellen. Eine anwendungsorientierte Ethik hat sich darauf einzustellen. Die dritte Bedingung wiederum ist diejenige, die den Kern der anwendungsorientierten Ethik bildet und die ihre eigentliche Herausforderung darstellt. Anwendbar bedeutet nämlich zweierlei: dass die Lösungsvorschläge (a) anschlussfähig sind, und dass sie (b) umsetzbar sind.

(a) Die Lösungsvorschläge einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik müssen anschlussfähig, d.h. sie müssen für die von einem Problem Betroffenen und für die für die Umsetzung der Problemlösung Verantwortlichen verständlich und akzeptabel sein. Dies hat zwei Folgen: Erstens folgt daraus – wie sich in vielen anderen Bereichsethiken beobachten lässt – der Verzicht auf starke Theorien. Dies schlicht aus dem Grund, dass starke Theorien selbst innerhalb der Philosophie umstritten sind – so gibt es in der Ethik bislang keinen Konsens über die richtige ethische Theorie – und sie sich im Feld der Praxis weder großer Bekanntheit und Anerkennung erfreuen noch sich dort als sonderlich leistungsstark erwiesen haben.<sup>20</sup> Zweitens muss die Ethik die moralischen Intuitionen, Überzeugungen und Urteile der Betroffenen so weit wie möglich berücksichtigen. Lösungsvorschläge, die nicht an die moralischen Intuitionen, Überzeugungen und Urteile derjenigen anschließen, die von den Lösungsvorschlägen betroffen sind und sie gegebenenfalls umzusetzen haben, werden kaum Aussicht auf langfristigen Erfolg haben.

In der angewandten Ethik haben eben diese Anforderungen zur Herausbildung der Bereichsethiken und zu kohärentistischen Ansätzen geführt. Die Bereichsethiken sind dadurch gekennzeichnet, dass sie die in einem bestimmten Bereich etablierten moralischen Überzeugungen heben und sie so weit als möglich zur Grundlage der normativen Analyse und Beurteilung machen. So wird etwa in der Medizinethik häufig auf das „Berufsethos des Arztes“ und die in ihm impliziten bereichsspezifischen Normen Bezug genommen. Selbst wenn es da und dort notwendig ist, zu den in einem Praxisbereich etablierten Ethosformen auf kritische Distanz zu gehen, wird doch versucht, sie so weit als möglich zu berücksichtigen. Sie zu ignorieren kann sich keine angewandte Ethik leisten, die ernstgenommen werden will. Kohärentistische Ansätze wiederum verzichten auf starke ethische Theorien. Sie verstehen sich vielmehr darauf, gleicher-

<sup>20</sup> Vgl. Nida-Rümelin, 2005b, 46.

maßen unterschiedliche theoretische Ansätze aufzugreifen, auf die in einem Praxisfeld etablierten Normen zu rekurrieren und die moralischen Intuitionen und Urteile der Betroffenen zu berücksichtigen, und versuchen, sich durch das beständige Hin- und Her-Reflektieren zwischen diesen Ebenen über die Herstellung eines ethischen Überlegungsgleichgewichtes an das moralisch Richtige heranzutasten.<sup>21</sup>

(b) Lösungsvorschläge müssen nicht nur anschlussfähig, sondern auch umsetzbar sein, d.h. sie müssen etwa durchsetzbar, rechtlich implementierbar, also etwa mit faktisch geltenden Rechtsnormen und deren Auslegung kompatibel sein, sie müssen finanzierbar sein, kontrollierbar sein usw.

Im Unterschied zu anderen anwendungsorientierten Ethiken ist die anwendungsorientierte Menschenrechtsethik hinsichtlich dieser beiden Anforderungen in einer einigermaßen komfortablen Situation. Für sie bedeutet dies nämlich einfach, von der Realität der Menschenrechte her zu denken, d.h. die Tatsache zur Kenntnis zu nehmen, dass die Menschenrechte, und zwar in einer spezifisch juristisch artikulierten Form, „in der Gegenwart zu der schlechthin grundlegenden und weltweit gültigen politischen Idee geworden“<sup>22</sup> sind. *Die Menschenrechte* heißt daher auch: Die Menschenrechte, so wie sie in der – rechtlich nicht verbindlichen – *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 sowie den beiden rechtlich verbindlichen Pakten von 1966, dem Zivilpakt und dem Sozialpakt, die von der überwiegenden Mehrheit der Staaten ratifiziert wurden, formuliert sind. Ergänzt werden diese Dokumente, die gemeinsam die *International Bill of Rights* bilden, durch eine Reihe weiterer menschenrechtlicher Spezialverträge wie zum Beispiel zur Abschaffung aller Formen der Diskriminierung der Frau oder zur Ächtung der Folter. Zur Realität der Menschenrechte gehört auch, dass die Menschenrechte mit Recht universelle Gültigkeit beanspruchen können. Auf der Weltmensenrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1993 in Wien wurde mit der Abschlusskundgebung jeglichem Kulturrelativismus die Grundlage entzogen und die universale Geltung der Menschenrechte noch einmal deutlich bekräftigt: „Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage.“<sup>23</sup> Freilich ist sich die Menschenrechtsethik im

<sup>21</sup> Paradigmatisch vertreten einen solchen Ansatz in der Bioethik Beauchamp/Childress, 2001. Zu den Formen der angewandten Ethik vgl. Ach/Runtenberg, 2002. Zum Kohärenzismus vgl. ferner Nida-Rümelin, 2005b, 38–59.

<sup>22</sup> Menke/Pollmann, 2007, 9.

<sup>23</sup> Bielefeldt, 1998, 3.

Klaren darüber, dass die Menschenrechte überall verletzt und vielerorts überhaupt nicht respektiert, ja nicht einmal bekannt sind. Nichtsdestotrotz steht ihre Geltung im Groben nicht im Zweifel. Dementsprechend wagt es heute „kaum ein Regierungsvertreter oder Staat in der sich herausbildenden Weltöffentlichkeit [...], die Menschenrechtsidee als solche fundamental in Frage zu stellen.“<sup>24</sup>

Für die Menschenrechtsethik bedeutet dies, dass sie sich auf ein Set an normativen Regeln beziehen kann, das große Bekanntheit hat, das mit Autorität ausgestattet ist, das sich hoher Anerkennung erfreut und das faktisch weltweit normativ gültig ist. Dieses Set an Regeln grundsätzlich zu problematisieren, wie dies in der Philosophie der Menschenrechte häufig der Fall ist, macht daher wenig Sinn. Problematisiert werden können höchstens einzelne Menschenrechte und deren Interpretation. Damit aber sind alle Begründungsprogramme für die Menschenrechte als solche, die in der Philosophie der Menschenrechte so prominent vertreten sind, obsolet: Die Menschenrechte benötigen eigentlich keine Begründung mehr, da keiner ernsthaft auf die Idee kommt, sie in Frage zu stellen. Allenfalls einzelne Menschenrechte und ihre Interpretation bedürfen noch der spezifischen Begründung, nicht aber die Idee der Menschenrechte als solche.

Von der Realität der Menschenrechte aus zu denken bedeutet weiterhin, vom institutionellen Geflecht, das sich um die globale, regionale, nationale und lokale Durchsetzung der Menschenrechte bemüht, her zu denken. Diese Institutionen sind – auf globaler Ebene ebenso wie in vielen Regionen dieser Welt – vielfach unvollkommen und kritikwürdig, ihre Defizite lassen sich selten leicht beheben. Mit diesem Institutionengefüge hat sich – sofern es nicht selbst Gegenstand einer ethischen Untersuchung ist – eine anwendungsorientierte Menschenrechtsethik aber bis auf weiteres abzufinden, macht eine Problematisierung doch nur dann Sinn, wenn es realistische Aussichten auf eine Veränderung gibt. Das menschenrechtliche Institutionengeflecht gehört, wie alle übrigen kaum veränderbaren situationalen Gegebenheiten wie unzuverlässiges Rechtssystem, Korruption usw. zu den Rahmenbedingungen, die sich kaum verändern lassen und die daher als das Gegebene, in das eine Lösung einzupassen ist, betrachtet werden müssen.<sup>25</sup>

Eine besondere Herausforderung erwächst einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik aus der Anforderung der Anschlussfähig-

<sup>24</sup> Menke/Pollmann, 2007, 9.

<sup>25</sup> Vgl. dazu Zichy, 2008, 99 f.

keit natürlich in den interkulturellen Menschenrechtsfragen. Hier geht es zum einen darum, die normativen Prämissen, die in anderen Kulturen gegeben sind und die der Akzeptanz der Menschenrechte möglicherweise im Wege stehen, zu identifizieren, zu verstehen, zu analysieren und wenn nötig auch zu kritisieren. Nötig ist dies, weil ein konstruktiver Dialog über die Menschenrechte nur dann möglich sein wird, wenn die normativen Prämissen, auf denen die Perspektiven, Standpunkte und Urteile der Gesprächspartner beruhen, transparent sind. Auch können mögliche Gemeinsamkeiten und Anknüpfungspunkte ebenso wie fundamentale normative Differenzen nur dann erkannt und gegebenenfalls gebannt werden, wenn die normativen Prämissen bekannt sind. Zum zweiten geht es hier aber auch darum, die Durchsetzung oder kulturelle Adaptation von Menschenrechten in kulturellen Kontexten, denen die Menschenrechte fremd sind, zu prüfen. Auch hierfür ist die Kenntnis der normativen Prämissen notwendig. Wenn, wie eben beschrieben, die moralischen Intuitionen und Überzeugungen der Betroffenen zu den Anwendungsbedingungen gehören, die bei der Formulierung und Umsetzung von ethischen Lösungsvorschlägen für konkrete menschenrechtliche Probleme zu berücksichtigen sind, dann folgt daraus, dass für ethische Lösungsvorschläge eine genaue Kenntnis der normativen Prämissen derjenigen Menschen notwendig ist, die die Lösung betrifft und die sie umzusetzen haben. Die Menschenrechte können nämlich nicht einfach in kulturell andersartige Kontexte übertragen und dort ohne Rücksicht implementiert werden. Ein solches Vorgehen ist zumeist zum Scheitern verurteilt, wie insbesondere auch die traurige Erfahrung mit dem so optimistisch begonnenen „Demokratieexport“ hinlänglich gezeigt hat. Ethische Lösungsvorschläge müssen sich sensibel für das kulturell Andersartige zeigen, und dazu zählen eben insbesondere auch andere moralische Prämissen.

Die große Herausforderung besteht in diesem Zusammenhang nun darin, die Sensibilität für den kulturellen Kontext nicht zum Komplizentum für moralisch inakzeptable kulturelle Standards werden zu lassen. Wo die Grenze zwischen berechtigter und nicht mehr berechtigter Anpassung moralischer Forderungen an kulturell gegebene Vorstellungen liegt, ist allerdings einer der größten und schwierigsten Streitpunkte der Philosophie der Menschenrechte. Jede nicht völlig relativistische Ethik wird die Grenze der Anpassung dort ziehen, wo die menschenrechtlichen Standards von den kulturellen Normen in ihrem Kern unterspült zu werden drohen. Hier ist eine schwierige Güterabwägung gefragt: Der Nutzen, den eine an moralisch problematische kulturelle Rahmenbedingungen angepasste Lösung hervorbringt, muss gegen den Schaden,

der dadurch entsteht, dass damit diese moralisch problematischen Rahmenbedingungen ein Stück weit legitimieren und die universalistische Forderung der Menschenrechte ein Stück weit delegitimieren würde, abgewogen werden. Oder andersherum: Der Schaden, für ein spezifisches Problem keine Lösung anbieten zu können, muss gegen den Nutzen, sich nicht auf moralisch problematische Rahmenbedingungen eingelassen zu haben bzw. sie moralisch anzuprangern, abgewogen werden.

## **V. Schluss: Drei Aufgaben einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik**

Im zusammenfassenden Rückblick auf das bisher Besprochene lassen sich drei zentrale Aufgaben einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik bestimmen:

1. Ethische Orientierung: Die erste und wichtigste Aufgabe einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik besteht darin, moralische Orientierung im Feld konkreter menschenrechtlicher Fragestellungen zu vermitteln. Dazu bringt sie ihre normative Kompetenz, d.h. die Fähigkeit, vom *moral point of view* aus zu erfassen, zu analysieren und zu urteilen, sowie ihre Ganzheitskompetenz, d.h. ihre Fähigkeit, *alle* moralisch relevanten Aspekte einer Fragestellung in den Blick zu nehmen, ins Spiel. Ethische Orientierung zu geben erfordert aber vor allem auch Aufklärungskompetenz: die vielfältigen moralischen Intuitionen und Überzeugungen, die Pro- und Contra-Argumente und die Interessen, Meinungen und Urteile, die in Bezug auf ein Problem vorliegen, müssen aufgegriffen, thematisiert und nachvollziehbar dargelegt werden, die moralischen Prämissen müssen identifiziert, analysiert und auf die Legitimität ihrer Geltungsansprüche abgeklopft werden, und schließlich muss all das in das Gespräch mit den vielfältigen ethischen Theorieansätzen gebracht, kritisch geprüft und in ein kohärentes Gesamtbild gebracht werden.

2. Vermittlung: Der Diskurs über Menschenrechte ist sehr vielstimmig. Neben den fachwissenschaftlichen – etwa juristische, politikwissenschaftliche, soziologische, theologische usw. – Diskussionsbeiträgen gibt es ein Gewirr an im weiteren Sinne öffentlichen Stimmen (Regierungen, Parteien, Gerichte, NGOs, Medien usw.). Potenziert wird dies noch durch den Umstand, dass zur Klärung konkreter menschenrechtlicher Fragen häufig empirische Daten aus Medizin, Wirtschaft, Soziologie usw. er-

forderlich sind, die nicht selten einen breiten Interpretationsspielraum zulassen. Hier ist die Ethik gefordert, als „Platzhalter und Interpret“<sup>26</sup> als doppelte Vermittlerin zu fungieren: Als Vermittlerin zwischen den einzelnen fachwissenschaftlichen Beiträgen und Spezialdiskursen einerseits und zwischen diesen und dem öffentlichen Diskurs sowie der alltäglichen Lebenswelt andererseits. Sie macht dies, indem sie die Perspektiven und Erkenntnisse der einen für die Perspektive der jeweils anderen verständlich und nachvollziehbar macht. Zu tragen kommt hier ihr ständiges Bemühen um eine gemeinsame Sprache, um eine gemeinsame Form der Argumentation und um eine gemeinsame Berufung auf die Menschenrechte.

3. Einheitsstiftung: Die Pluralität der Diskurse über die Menschenrechte führt nicht nur oft zu gegenseitigem Miss- und Unverständnis, sondern auch dazu, „daß die Gemeinsamkeit in der Berufung auf die Menschenrechte oft verlorenzugehen droht.“<sup>27</sup> Die Rede über die Menschenrechte läuft Gefahr, diffus und konturlos zu werden. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass sich die Menschenrechte zwar einerseits weltweiter Anerkennung erfreuen, diese Anerkennung aber traurigerweise häufig nur den Charakter von Lippenbekenntnissen hat, wie die zahllosen ungeahndeten Menschenrechtsverletzungen weltweit dokumentieren. Die zur Verfügung stehenden Durchsetzungsinstrumente sind vielfach zahllos, und dies schadet der Legitimität der Menschenrechte. Zum anderen hat die große politische Bedeutung, die Menschenrechte mittlerweile spielen, durch die Entdeckung bzw. Erfindung stets neuer Menschenrechte zu einer enormen Ausweitung des Menschenrechtsbegriffs und zu einer unüberschaubaren Pluralisierung der Menschenrechtsdebatte geführt, bei der unklar ist, ob sie überhaupt noch in der gleichen Weise von den Menschenrechten reden. „Der Begriff der Menschenrechte droht mit zunehmender Anerkennung und politischer Aufwertung zugleich seine inhaltlichen und normativen Konturen zu verlieren.“<sup>28</sup> In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik, dieser Gefahr entgegenzuwirken. Ins Spiel bringt sie dabei ihre Systematisierungskompetenz: So wie sie sich jeweils neu darum bemüht, zwischen normativen Theorien, gegebenen moralischen Intuitionen und Überzeugungen, Rahmenbedingungen usw. ein kohärentes Ganzes

<sup>26</sup> Habermas, 2009, 75 ff.

<sup>27</sup> Bielefeldt, 1998, 6.

<sup>28</sup> Bielefeldt, 1998, 6.

zu weben, so hat sie auch die Fähigkeit, die Menschenrechte von ihrem einigenden normativen Prinzip her – der Menschenwürde – zu denken und all ihre Lösungsvorschläge auf eben dieses zu beziehen.

Freilich wird dies an der Vielstimmigkeit des Menschenrechtsdiskurses nichts ändern. Dies ist auch gar nicht wünschenswert. Unter diesen Stimmen wäre diejenige einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik, die sich mit diesen Kompetenzen dieser drei Aufgaben annimmt, aber eine zweifellos wichtige und in Zukunft wohl noch wichtiger werdende.

### *Literatur*

- Ach, J./Runtenberg, C.* (2002): Bioethik: Disziplin und Diskurs: Zur Selbstaufklärung angewandter Ethik, Frankfurt a.M.: Campus.
- Anselm, R.* (2008): Ethik als Kommunikation: Zur Praxis Klinischer Ethik-Komitees in theologischer Perspektive, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Badura, J.* (2002): Die Suche nach Angemessenheit: Praktische Philosophie als ethische Beratung, Münster: LIT.
- Bayertz, K.* (1999): Moral als Konstruktion: Zur Selbstaufklärung der angewandten Ethik, in: Kampits, P./Kokai, K./Weinberg, A. (Hrsg.): Angewandte Ethik: Beiträge des 21. Internationalen Wittgenstein Symposiums, Kirchberg a. Wechsel: ÖLWG, 73–89.
- Beauchamp, T./Childress, J.* (2001 [1979]): Principles of Biomedical Ethics, 5. Aufl., Oxford u. a.: Oxford University Press.
- Beitz, C.* (2009): The Idea of Human Rights, Oxford u. a.: Oxford University Press.
- Bell, D.* (2007): Introduction: Reflections on Dialogues between Practitioners and Theorists of Human Rights, in: Bell, D./Coicaud, J.-M. (Hrsg.): Ethics in Action: The Ethical Challenges of International Human Rights Nongovernmental Organisations, Cambridge u. a.: Cambridge University Press, 1–22.
- Bell, D./Coicaud, J.-M.* (Hrsg.) (2007): Ethics in Action: The Ethical Challenges of International Human Rights Nongovernmental Organisations, Cambridge u. a.: Cambridge University Press.
- Bielefeldt, H.* (1998): Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt: Primus-Verlag.

- Bielefeldt, H.* (2007): *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft: Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus*, Bielefeld: Transcript.
- Donnelly, J.* (2003): *Universal Human Rights in Theory and Practice*, 2. Aufl., Ithaca/London: Cornell University Press.
- Dürwell, M./Hübenthal, C./Werner, M.* (Hrsg.) (2006): *Handbuch Ethik*, 2. Aufl., Stuttgart/Weimar: Metzler.
- Gosepath, S./Lohmann, G.* (Hg.) (1998): *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Griffin, J.* (2008): *On Human Rights*, Oxford u.a.: Oxford University Press.
- Grimm, H.* (2007): *Empirical Facts in Farm-Animal Welfare Discourse*, in: Zöllitsch, W. u.a. (Hrsg.): *Sustainable Food Production and Ethics*, Wageningen: Wageningen Academic Publishers, 300–305.
- Habermas, J.* (1992): *Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, J.* (2009): *Die Philosophie als Platzhalter und Interpret*, in: Habermas, J.: *Kritik der Vernunft, Philosophische Texte*, Band 5, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 58–80.
- Jonas, H.* (1979): *Das Prinzip Verantwortung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Jonsen, A.* (1998): *The Birth of Bioethics*, Oxford u.a.: Oxford University Press.
- Jonsen, A./Toulmin, S.* (1988): *The Abuse of Casuistry: A History of Moral Reasoning*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press.
- Kaminsky, C.* (2005): *Moral für die Politik: Eine konzeptionelle Grundlegung der Angewandten Ethik*, Paderborn: Mentis.
- Kettner, M.* (1999): *Applied Ethics, Human Rights, and the Governance of Big Science*, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Band 7, 273–289.
- Knoepffler, N. u. a.* (Hrsg.) (2006): *Einführung in die Angewandte Ethik*, Freiburg i. Br./München: Alber.
- Kondylis, P.* (1992): *Würde*, in: Brunner, O./Conce, W./Koselleck, R. (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*, Band 7, Stuttgart: Klett-Cotta, 637–677.
- Lee, D./Lee, E.* (2010): *Human Rights and the Ethics of Globalisation*, Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Levine, C.* (2007): *Analyzing Pandora's Box: The History of Bioethics*, in: Eckenwiler, L./Cohn, F. (Hrsg.): *The Ethics of Bioethics: Mapping the Moral Landscape*, Baltimore: John Hopkins University Press, 3–23.

- Maring, M.* (Hrsg.) (2014): Bereichsethiken im interdisziplinären Dialog, Karlsruhe: KIT Scientific Publishing.
- Maring, M.* (Hrsg.) (2015): Vom Praktisch-Werden der Ethik in interdisziplinärer Sicht: Ansätze und Beispiele der Institutionalisierung, Konkretisierung und Implementierung der Ethik, Karlsruhe: KIT Scientific Publishing.
- Maring, M.* (Hrsg.) (2016): Zur Zukunft der Bereichsethiken – Herausforderungen durch die Ökonomisierung der Welt, Karlsruhe: KIT Scientific Publishing.
- Menke, C./Pollman, A.* (2007): Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Hamburg: Junius.
- Nida-Rümelin, J.* (Hrsg.) (2005a): Angewandte Ethik: Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung, 2. Aufl. Stuttgart: Kröner.
- Nida-Rümelin, J.* (2005b): Theoretische und angewandte Ethik: Paradigmen, Begründungen, Bereiche, in: Nida-Rümelin, J. (Hrsg.): Angewandte Ethik: Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung, 2. Aufl., Stuttgart: Kröner, 3–87.
- Ott, K.* (1996): Strukturprobleme angewandter Ethik und Möglichkeiten ihrer Lösung, in: Ott, K.: Vom Begründen zum Handeln: Aufsätze zur angewandten Ethik, Tübingen: Attempto, 51–85.
- Paulo, N.* (2016): The Confluence of Philosophy and Law in Applied Ethics, London: Palgrave Macmillan.
- Pollmann, A./Lohmann, G.* (Hrsg.) (2012): Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart: Metzler.
- Rawls, J.* (1971): A Theory of Justice, Oxford u. a.: Oxford University Press.
- Rawls, J.* (2002), Das Recht der Völker, Berlin/New York: deGruyter.
- Raz, J.* (2010): Human Rights Without Foundations, in: Besson, S./Tasioulas, J. (Hrsg.): The Philosophy of International Law, Oxford u. a.: Oxford University Press, 321–338.
- Rothman, D.* (1991): Strangers at the Bedside. A History of How Law and Bioethics Transformed Medical Decision Making, New York: Basic Books.
- Singer, P.* (1993 [1979]): Practical Ethics. 2. Aufl. Cambridge u. a.: Cambridge University Press.
- Solomon, D.* (2006): Domestic Dissaray and Imperial Ambition: Contemporary Applied Ethics and the Prospects for Global Bioethics, in: Engelhardt, T. (Hrsg.): Global Bioethics: The Collapse of Consensus, Salem (MA): M&M Scrivener Press, 335–361.

- Tugendhat, E.* (1993): Vorlesungen über Ethik, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Zichy, M.* (2008): Gut und praktisch: Angewandte Ethik zwischen Richtigkeitsanspruch, Anwendbarkeit und Konfliktbewältigung, in: Zichy, M./Grimm, H. (Hrsg.) (2008): Praxis in der Ethik: Zur Methodenreflexion in der anwendungsorientierten Moralphilosophie, Berlin/New York: deGruyter, 87–116.
- Zichy, M./Ostheimer, J./Grimm, H.* (Hrsg.) (2014): Was ist ein moralisches Problem? Zur Frage des Gegenstandes angewandter Ethik, 2. Aufl., München/Freiburg i. Br.: Alber.